



**die lobby für kinder**

**Deutscher Kinderschutzbund  
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**

Sophienblatt 85  
24114 Kiel  
Tel. 0431-666679-0  
info@kinderschutzbund-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
Herrn Peter Eichstädt  
Vorsitzender  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Kiel, 06.01.2015 NB/cg

**Vorab per Mail: [sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:sozialausschuss@landtag.ltsh.de)**

**Änderung des Kinderschutzgesetzes und des Jugendförderungsgesetzes  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 18/22310**

Sehr geehrter Herr Eichstädt,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung des Kinderschutzgesetzes sowie des Jugendförderungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen, dass mit den Änderungen die Verpflichtungen aus dem Bundeskinderschutzgesetz, das am 01.01.2012 in Kraft getreten ist, umgesetzt werden.

Das betrifft

**§ 8 LKiSchG:** Die Erweiterung des Teilnehmerkreises der lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz.

**§ 9 LKiSchG:** Den Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien für Einrichtungsträger und die zuständigen Leistungsträger gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zum Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

**§ 5 Abs. 3 JuFöG:** Die Verpflichtung der örtlichen Träger der Jugendhilfe, den Beratungsanspruch bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch den Einsatz insoweit erfahrener Fachkräfte sicher zu stellen.

Damit wird der durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) neu eingeführte Anspruch für die Berufsheimnisträger und bestimmte weitere aufgezählte

Berufsgruppen nach § 4KKG und für Personen, die beruflich mit Kindern zu haben nach § 8b Abs. 1 SGB VIII umgesetzt.

Mit der Umsetzung dieser Verpflichtungen wird der Kinderschutz aus Sicht des Kinderschutzbundes erheblich gestärkt.

Ausdrücklich begrüßen wir auch den Schritt in Richtung einer weiteren Stärkung des Kinderschutzes in Pflegefamilien.

**§ 38 JuFöG:** Wir begrüßen, dass die Versagungsgründe für eine Pflegeerlaubnis konkretisiert werden. Allerdings möchten wir an dieser Stelle noch einmal daran erinnern, dass nach wie vor in Schleswig-Holstein verbindliche, einheitliche, fachliche Standards für die Begleitung und Unterstützung von Pflegefamilien fehlen.

In unserer Stellungnahme zum Antrag der Fraktion von SPD und Bündnis 90/Die Grünen: „Einheitliche Standards für einen besseren Schutz von Pflegekindern/Drucksache 17/2259 (neu)“ hatten wir daher im April 2012 wie folgt Stellung genommen:

„Einheitliche fachliche Standards für Jugendämter und im Pflegekinderbereich engagierte freie Träger sind sinnvoll und notwendig aus Sicht des Kinderschutzbundes. Sie erhöhen bzw. sichern den Schutz und die Entwicklungschancen von Kindern in Pflegefamilien nachhaltig.

Der Kinderschutzbund hält es daher für wünschenswert, wenn das Land auf der Grundlage der Empfehlung von Städteverband und Landkreistag (vom März 2011 einen weiteren fachlichen Austausch moderiert, mit dem Ziel, für Schleswig-Holstein einheitliche, fachliche Standards für die Auswahl, Begleitung und Unterstützung von Pflegeeltern festzulegen. Der Kinderschutzbund Schleswig-Holstein bietet für diesen gemeinsamen fachlichen Prozess gern seine Unterstützung an.“

Nach wie vor fehlen mindestens für die Begleitung und Unterstützung in Schleswig-Holstein verbindliche, einheitliche Standards. Es sind überwiegend jüngere Kinder, die in Pflegefamilien vermittelt werden, und jedes dieser Kinder hat eine Lebensgeschichte, die häufig geprägt ist von traumatischen Erfahrungen wie sexueller oder körperlicher Gewalt und Vernachlässigung. Damit Pflegeeltern dem Kind ermöglichen können, diese belastenden Erlebnisse zu verarbeiten und wieder verlässliche Bindungen einzugehen, brauchen sie eine intensive, professionelle Begleitung und Unterstützung.

**§ 47 Abs. 4 JuFöG:** Wir halten es fachlich für sinnvoll, dass die Rechtsaufsicht über die Jugendämter, die bislang dem Innenministerium obliegt, zukünftig dem Fachministerium zugewiesen werden soll. Es erscheint fachlich folgerichtig, dass das zuständige Fachministerium damit auch die nötigen Aufsichtsmittel hat, um fachbezogen Auskunft zu verlangen und/oder fachlich begründete Beanstandungen oder Anordnungen aussprechen kann.

**§ 41 JuFöG:** Unverständlich ist aus unserer Sicht die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung der Aufsicht über die Einrichtungen durch das Landesjugendamt. Diese Bedenken sind bereits im Sommer im Rahmen der ersten Anhörung in einigen Stellungnahmen geäußert worden. Wir schließen uns diesen Bedenken an. Die Begründung in der vorgelegten Drucksache 18/2310 unter: zu Nr. 17/zu Buchstabe b bleibt als Erklärung unverständlich.

Abschließend gestatten Sie uns noch eine Anmerkung zum Thema **Inklusion**.

Der Begriff der Inklusion scheint uns im Gesetzestext lediglich eingefügt, ohne ihn weiter mit Leben zu füllen. Im Begründungstext findet sich dann die Erläuterung, dass ... „Anpassungen an den heutigen Sprachgebrauch wünschenswert“ seien und „so der Begriff der Inklusion aufgenommen“ werde.

Wir begrüßen, dass diese Anpassung vorgenommen worden ist. Bei der Inklusion handelt es sich aber um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die mehr ist als nur ein Sprachgebrauch bzw. eine Formulierung.

In den Gesetzentwurf sollten daher Regelungen zur fachlichen und finanziellen Ausstattung von Einrichtungen in Bezug auf die die Ausgestaltung der Inklusion aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Nina Becker  
Kordinatorin und Fachreferentin  
Landesweite Informations-  
und Fortbildungsstelle Kinderschutz